

GYMNASIUM NEU WULMSTORF

- Der Schullelternrat -
- Vorstand -



Vorsitzende:
Petra Andersen
Tel. 040 / 551 76 36
SER@gymnasium-neu-wulmstorf.de

Einladung

Sehr geehrte Mitglieder des Schullelternrates,
sehr geehrter Herr Lindemann,

20. Dezember 2016

zu der 2. Sitzung des Schullelternrates für das Schuljahr 2015/2016 am

Montag, 11. Januar 2016 um 19:30 h
im Gymnasium Neu Wulmstorf

laden wir Sie herzlich ein.

Die Raumbellegung wird im Eingangsbereich angezeigt sein.

Tagesordnung:

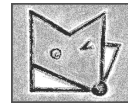
- TOP 1: Begrüßung, Feststellen der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 3: Genehmigung des Protokolls der SER Sitzung vom 05.10.2015 (per Mail am 21.10.2015 verschickt)
- TOP 4: Informationen zum Stimmrecht im SER (s. Anlage)
- TOP 5: Stand der Geschäftsordnung – nur ein kurzer Bericht wie weit wir sind
- TOP 6: Übergabe an die neue Schulleitung
- TOP 7: Neues aus den Gremien: Kreiselternrat, Gemeindeelternrat, Projektgruppen
- TOP 8: Bericht der Schulleitung, u.a. Ergebnisse der Bestandsaufnahme der Steuergruppe
- TOP 9: Verabschiedung Hr. Lindemann
- TOP 10: Verschiedenes

Das Protokoll wird bitte von der Klasse 10.4 geführt.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Andersen
-Schullelternratsvorsitzende-

Sollten Sie verhindert sein, bitte Rückmeldung an SER@gymnasium-neu-wulmstorf.de
Informieren Sie dann auch entsprechend Ihren Vertreter in der Klasse



INFORMATION zum STIMMRECHT in ELTERVERTRETUNGEN

1. Klassenelternschaften (§ 89 NSchG)

- wählen je 1 Vorsitzende/n und 1 Stellvertreter/in
- wählen 3 Vertreter/innen und 3 Stellvertreter/innen für die Klassenkonferenz (Nach § 36 Abs.3, Satz 1, Nr. 3 NSchG gehört der Klassenkonferenz mindestens 1 Eltern- und 1 Schülervorteiler an; die Zahl wird durch die Gesamtkonferenz festgelegt, darf aber die Zahl der Lehrkräfte nicht übersteigen. Am GNW hat die Gesamtkonferenz vor Jahrzehnten die Zahl von 3 E- und S-Vertretern pro Klassenkonferenz festgelegt.)
- Bei den Elternabenden (offiziell „Elternversammlungen“) haben die Erziehungsberechtigten pro Kind nur eine Stimme: Wenn beide Eltern erscheinen, müssen sie sich einigen, wie sie abstimmen (§ 88 (2)).
- Haben Erziehungsberechtigte mehrere Kinder in einer Klasse, richtet sich die Zahl der Stimmen nach der Zahl dieser Kinder. Eltern von Zwillingen haben folglich 2 Stimmen. (Quellen s. unten*)

2. Schulelternrat (§ 90 NSchG)

2.1 § 94 NSchG ermöglicht drei Abweichungen von der „normalen“ Ordnung.

Der SER am GNW hat in seiner Geschäftsordnung zwei dieser Abweichungen festgelegt:

- Dem SER gehören nicht nur die Vorsitzenden der Klassenelternschaften an, sondern auch deren Stellvertreter/innen.
- Der SER wählt nicht nur eine/n Vorsitzende/n, sondern einen Vorstand aus drei Mitgliedern.

2.2 Wenn ein SER-Mitglied 2 Klassenelternschaften vertritt hat es auch 2 Stimmen bei Beschlussfassungen. Nach der besonderen Ordnung am GNW gilt dies natürlich auch dann, wenn ein SER-Mitglied in einer Klasse Vorsitzende/r ist und in einer anderen Klasse Stellvertreter/in.

3. Wahl von Elternvertretern für andere Gremien

- Der SER wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und ggf. den Vorstand, sowie die Mitglieder der Gesamtkonferenz (Gemäß § 36 NSchG sind bei mehr als 70 Lehrkräften 18 Elternvertreter/innen zu wählen)
- Als Vertreter/innen in den Fachkonferenzen und dem Schulvorstand können auch Eltern/Erzber. gewählt werden, die nicht Mitglied im SER sind.

4. Zahl der Elternvertreter in Fachkonferenzen

Die Gesamtkonferenz hat 1993 festgelegt:

- Fächer mit 2 – 4 Lehrkräften: Je 1 E- und S-Vertreter
- Fächer mit 5 – 7 Lehrkräften: Je 2 E- und S-Vertreter
- Fächer mit mehr als 7 Lehrkräften: Je 3 E- und S-Vertreter

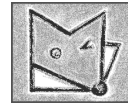
Die Zahl der E- und S-Vertreter darf die Zahl der stimmberechtigten Lehrkräfte nicht übersteigen (bei 6 Lehrkräften sind also maximal 3 Eltern- und 3 Schülervorteiler möglich). Für den Fall, dass nicht alle Lehrkräfte anwesend sind, sieht der Beschluss der Gesamtkonferenz vor, dass sich entsprechend viele E- und S-vertreter der Stimme enthalten, um dem Sinn der o. a. Bestimmung zu entsprechen. Wenn z.B. 5 Lehrkräfte anwesend sind, haben maximal 5 E- und S-Vertreter Stimmrecht.

Anmerkung:

Hier werden nicht alle Aspekte der Elternvertretung in der Schule dargestellt, diese Information soll lediglich einzelne Fragen beantworten, die in letzter Zeit gestellt wurden.

Quellen: Niedersächsisches Schulgesetz, sowie der NSchG-Kommentar von Brockmann/Littmann/Schippmann auf dem aktuellen Stand von 2015.

P. Lindemann 2015-12-02



Information: Mögliche SER-Vertreter/innen ausländischer Schüler/innen

1. Rechtsgrundlage

§ 90 (2) NSchG „Wird eine Schule von mindestens zehn ausländischen Schülerinnen oder Schülern besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem Schulleiternrat an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Schulleiternrats wählen.“

Definition „Ausländer“, zitiert aus Brockmann/Littmann/Schippmann, Kommentar Nr. 6 zu § 72:

„Ausländer ist nach § 2 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – jede Person, die nicht Deutsche oder Deutscher i. S. v. Art. 116 Abs. 1 GG ist. Deutsch i. S. v. Art. 116 Abs. 1 GG ist, wer entweder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder den Status eines Deutschen dadurch erlangt hat, dass der als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in Deutschland Aufnahme gefunden hat. Für die Anwendung des Schulrechts dürfte im Regelfall die Vorlage eines deutschen Personalausweises zum Nachweis der Eigenschaft einer Person als Deutsche oder Deutscher i. S. v. Art. 116 Abs. 1 GG ausreichen. Im Zweifelsfall kann der Nachweis durch Vorlage einer Urkunde über die deutsche Staatsangehörigkeit oder den Status als Deutsche bzw. Deutscher geführt werden; die Urkunde wird auf Antrag des Betroffenen von Ordnungsbehörde ausgestellt.“

2. Mögliche Umsetzung

Die Schule kann eine Liste mit den Namen der Schülerinnen und Schüler erstellen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Allerdings ist auf die Daten nicht unbedingt Verlass, weil wir Änderungen der persönlichen Verhältnisse oft nicht gemeldet bekommen. Wenn es mindestens 10 Schüler sind, könnten wir prüfen, ob ein/e Erziehungsberechte/r dieser Schüler Mitglied im SER ist.

Wenn dies nicht der Fall ist, „...so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Schulleiternrats wählen.“

Dazu müssten wir dann die Eltern dieser Kinder gesondert zu einer Wahlveranstaltung einladen.

3. Stellungnahme des Schulleiters

Von dieser Möglichkeit, die analog auch für den Schülerrat gilt, wurde seit Bestehen der Schule niemals Gebrauch gemacht. Es gab auch keinen Anlass, der es sinnvoll oder gar notwendig hätte erscheinen lassen, dass Schülerinnen und Schüler ohne deutsche Staatsangehörigkeit einer eigenen Interessenvertretung bedurft hätten.

Wir sind eine relativ offene Schule, an der Eltern und Schüler ihre Anliegen direkt in die Gremien oder an die zuständigen Lehrkräfte oder die Schulleitung herantragen können und dies auch tun. Wir haben eine hohe Anzahl von Schülern mit Migrationshintergrund, um die wir uns besonders kümmern, z.B. durch die Förderung der deutschen Sprachkompetenz - egal ob mit oder ohne deutsche Staatsangehörigkeit.

Seit mehreren Jahren informiert der SER-Vorstand jeweils zu Beginn des Schuljahres die neu gewählten Elternvertreter über die wichtigsten Bestimmungen und Aspekte der Elternvertretung, ohne dass jemals Bedarf für eine solche besondere Interessenvertretung angemeldet wurde.

Aus diesen Gründen und in Anbetracht des hohen Aufwands einer möglichen Umsetzung (s.o.), würde ich von mir aus keine Initiative ergreifen, von der Möglichkeit des § 90 (2) des NSchG Gebrauch zu machen.

P. Lindemann, 2015-12-02